

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen I bis III für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Steinberg am See;**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Gemeinde Steinberg am See beantragte, die bis zum 31.12.2019 befristete Erlaubnis für die Brunnen I bis III zu verlängern und die Entnahmemenge von derzeit 110.000 m³ auf 130.000 m³ zu erhöhen. Es wurde eine befristete Laufzeit bis zum 31.12.2024 beantragt. In diesem Zeitraum sollen für eine langfristige Erlaubnis die Klärung betriebstechnischer und infrastruktureller Fragen und die Planung einer langfristigen, nachhaltigen und wirtschaftlichen Versorgung erfolgen.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Vorhaben bedarf gem. § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Die allgemeine Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt des Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da dessen Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Grund hierfür ist, dass durch die Weiternutzung der Brunnen einschließlich der leichten Erhöhung der Entnahmemenge keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Die Brunnen I und II werden bereits seit Mitte der 1950er Jahre und der Brunnen III seit 1975 betrieben. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahme wird den Schutzkriterien Rechnung getragen. Für die Unbedenklichkeit der Grundwasserförderung ist ein Monitoringprogramm durchzuführen.

Durch das Vorhaben werden keine Abfälle erzeugt, und für die menschliche Gesundheit ergeben sich keine nachteiligen Folgen. Die bestehende Nutzung des Gebiets wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).